

## **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) und § 60 Abs. 1 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses für den Rat der Stadt Eschweiler vom 30.08.2017 verordnet:

### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz des § 1 (Anlass) wird ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird für den verkaufsoffenen Sonntag am 10.09.2017 aus Anlass des Stadtfestes mit Autoschau, Kinder- und Jugendtagen sowie Entenrennen auf der Inde vom 08. bis 10.09.2017 wie folgt umgrenzt:

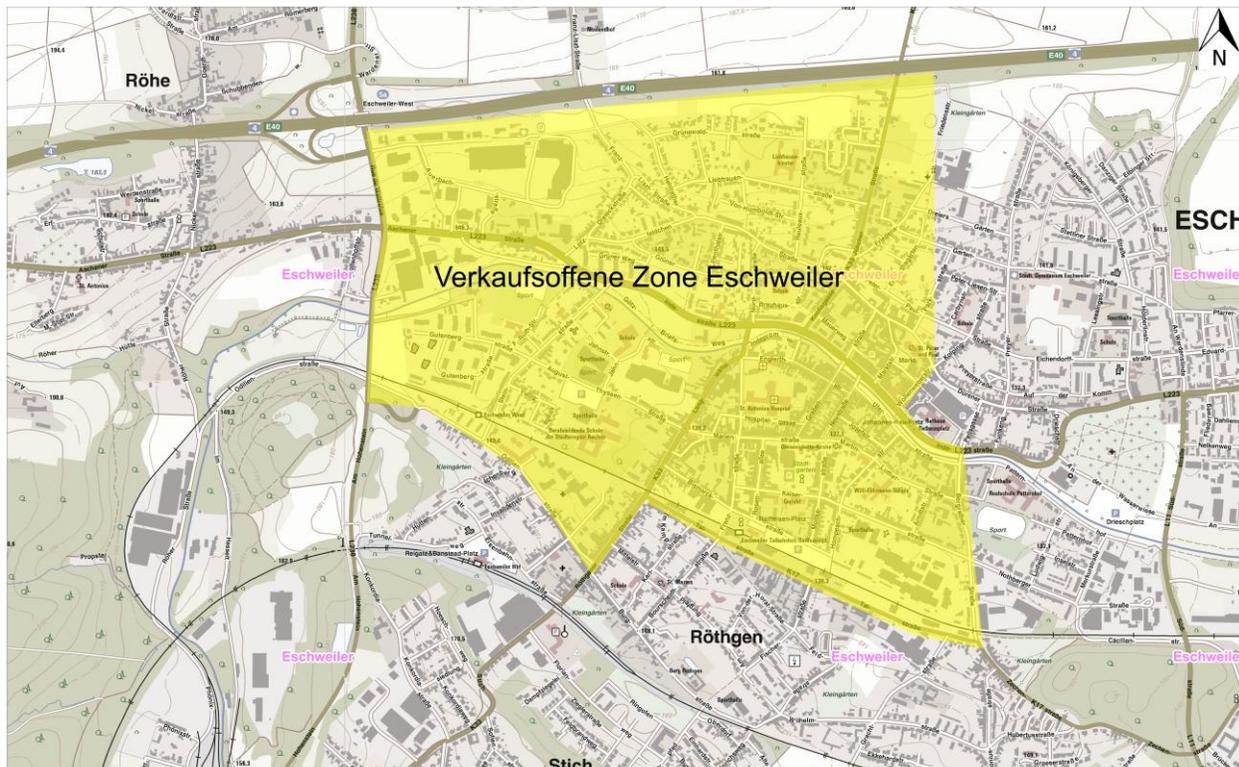
- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich für Sonntag, den 10.09.2017 ist auf der als Anlage beigefügten Karte 2 abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

## Artikel 2

Als Anlage 2 wird der ordnungsbehördlichen Verordnung folgender Lageplan angehängt:

### Anlage 2 zur ordnungsbehördlichen Verordnung: Lageplan verkaufsoffene Zone am 10.09.2017



## Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Die vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .08.2017

Bertram, Bürgermeister